

STADT VECHTA



Landkreis Vechta

99. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet südlich des Balzweges“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Entwurf

12.09.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	3
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	18
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.2 Wechselwirkungen	22
3.3 Kumulierende Wirkungen	22
3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	23
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
5.1 Vermeidung / Minimierung	24
5.1.1 Schutzgut Mensch	24
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	24
5.1.3 Schutzgut Tiere	24
5.1.4 Biologische Vielfalt	25
5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	25
5.1.6 Schutzgut Wasser	25
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	25
5.1.8 Schutzgut Landschaft	26
5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
5.2 Eingriffsbilanzierung	26
5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	26
5.2.2 Schutzgut Tiere	28

5.2.3	Schutzgut Boden und Fläche / Wasser	28
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	28
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	29
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	30
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
6.1	Standort	30
6.2	Planinhalt	30
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	31
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	31
7.1.2	Fachgutachten	31
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	31
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	31
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesenen (einschließlich der Arten mit einmaliger Brutzeitfeststellung (BZF) sowie Nahrungsgäste) besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180 und direkt daran angrenzend	16
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	22

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag (Übersichtskartierung Brutvögel 2019 und Potenzialabschätzung Reptilien)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta beabsichtigt die Schaffung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen am Balzweg planungsrechtlich vorzubereiten und führt hierzu die 99. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Neben der Sicherung der Entwicklungsperspektiven eines ortsansässigen Betriebs soll zudem ein Angebot an gewerblichen Bauflächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Das circa 4,56 ha umfassende Plangebiet befindet sich östlich der Diepholzer Straße und wird derzeit als Ackerland und als Regenrückhaltebecken genutzt.

Für das Plangebiet gelten die Inhalte des Flächennutzungsplans der Stadt Vechta aus dem Jahr 1984 sowie der 41. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2002. Hierin wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt.

Ziel ist es, die lokale Wirtschaftsstruktur zu stärken und zur Schaffung bzw. zur Sicherung von wichtigen Arbeitsstätten beizutragen. Die planungsrechtliche Absicherung dieses Entwicklungsziels erfolgt über die Darstellung einer gewerblichen Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,56 ha. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche wird ein unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gewerbliche Baufläche

ca. 39.015 m²

Fläche für Versorgungsanlagen.... (hier: RRB)

ca. 6.580 m²

Durch die in der 99. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. Grundflächenzahl (GRZ) + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 3,1 ha dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 5.2).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sowie Landschaftsrahmenplan und

Landschaftsplan. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung werden nach der Endfassung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von Oktober 2021 keine Ziele oder Maßnahmen aufgeführt.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung (Karte 1). Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich zugewiesen (Karte 1a).
- Der Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl an gliedernden Landschaftselementen (Karte 2). In der Umgebung werden Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt. Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für das Plangebiet als eingeschränkt ausgewiesen (Karte 2a).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Pseudogley-Podsol (lehmgiger Sand und sandiger Lehm, Geschiebesande und -lehme). Im südwestlichen Teilstück des Geltungsbereichs ragt der Bodentyp Podsol-Braunerde (Sand und lehmiger Sand; Geschiebesande und -lehme) hinein (Karte 3). Die Leistungsfähigkeit des Bodens, des Plangebiets ist stark eingeschränkt. Es handelt sich um intensiv genutzten bzw. stark beeinträchtigten Boden (Karte 3a).
- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 300 bis 400 mm/a im sehr hohen Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird als mittel angegeben. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Grundwasserentnahmestelle mit mäßiger Entnahme. (Karte 4.1).
- Gemäß Karte 5 befindet sich das Plangebiet in einem Bereich eines Ackerklimatopes mit großflächiger dominierender Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches windoffen ist. In diesem Bereich liegt zweitweise eine Luftbelastung durch Gülle vor. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichfunktion (Karte 5)
- Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit der Dammer Berge. Das Plangebiet liegt im Bereich der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter. (Karte 6). Zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe, Ökosystemtypen sind:
 - Agrargebiete mit hohem Kleinstrukturanteil (gehölzreiche Kulturlandschaft),
 - Agrargebiete mit gewässer- und bodenschonender ackerbaulichen Nutzung und
 - naturnahe Wälder mesophiler Standorte (hoher / erhöhter Laubholzanteil).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet über 200mm/Jahr. Der südwestliche Teil des Geltungsbereiches weist einen Boden mit sehr hoher Bedeutung auf (Karte 2).
- Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird ein bodensaurer Eichenmischwald dargestellt (Karte 3).
- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines avifaunistischen Untersuchungsgebiets mit gefährdeten Brutvogelarten. Im Planungsgebiet gibt es kein Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten. Weiter westlich des Plangebietes kommen gefährdete Brutvogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn) vor (Karte 4).
- Der Geltungsbereich wird nicht als wertvoller Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich wertvolle Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften (2. Wertstufe).
- Bei dem Plangebiet handelt es sich um Bereiche mit geringerer Bedeutung für das Landschaftsbild (intensiv genutzte, wenig strukturierte Feldflur / Stadt- und Gewerbegebiete) (Karte 6). Im nordwestlichen Nahbereich werden Flächen mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt. Dabei handelt es sich um waldd geprägte Landschaftsräume mit Nadelholzforsten / Aufforstungen

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und der unmittelbar angrenzenden Umgebung existieren keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme. Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befindet sich in der weiteren westlichen und südwestlich Umgebung des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet (LSG VEC 72 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“). Die weiter südlich gelegenen Flächen gehören zum Naturpark Dümmer (NP NDS 8). Teilflächen des Naturparks sind auch als Naturschutzgebiete (u. a. NSG HA 156 „Boller Moor und Lange Lohe“) ausgewiesen.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*

- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Flächennutzungsplanänderung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit

als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Aktuell ist das Plangebiet im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta fast vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nördlich des Balzweges werden bereits eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen dargestellt. Östlich grenzt eine Waldfläche an. Eine weitere kleine Waldfläche befindet sich nördlich des Balzweges. Hier wird auch noch eine kleine Grünfläche und eine Elektrizitätsleitung dargestellt. Westlich grenzt die B 69 als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße an.

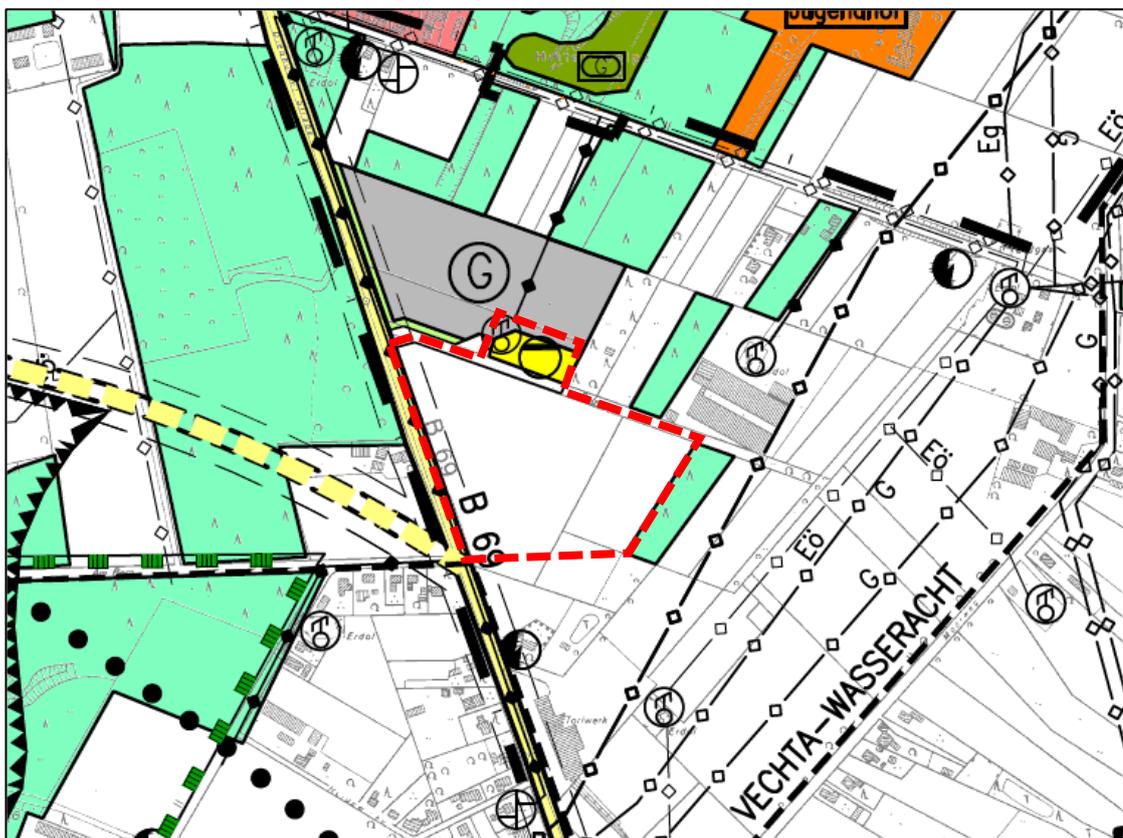


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vechta (unmaßstäbliche Darstellung).

Mit der Aufstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Regenrückhaltebecken) neu dargestellt. Für die gewerbliche Baufläche wird eine GRZ von 0,6 angenommen, wobei ferner davon ausgegangen wird, dass diese gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 % durch Nebenanlagen überschritten werden darf.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet überwiegend eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar. Die Flächen besitzen eine geringe bzw. sehr geringe Ertragsfähigkeit (LBEG 2020). Eine Erholungsfunktion des Gebietes liegt nicht vor.

Vorbelastungen im Gebiet bestehen durch die angrenzend vorhandenen Gewerbebetriebe sowie die im Westen verlaufende Diepholzer Straße (B69).

Zur Bewertung der mit dem Planvorhaben vorbereiteten Lärmsituation ist durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen ein Lärmgutachten erstellt worden. Hierin ist zur Regelung der Geräuschimmissionen auf Grundlage der DIN 45691 eine Geräuschkontingentierung erarbeitet worden. Die Lärmbeurteilung erfolgt anhand der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch eine Schallprognose für eine zu errichtende Anlage nachzuweisen. Hierdurch wird das Ziel

erreicht, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Nachbarschaft zu vermeiden, wobei eine maximale akustische Auslastung der Gewerbeflächen gewährleistet wird.

Da die Diepholzer Straße (B 69) im Nahbereich des Plangebiets verläuft, sind im Rahmen des o. g. Schallgutachtens ferner die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ betrachtet worden. Als Berechnungsgrundlage dienen Verkehrszählraten aus dem Jahr 2012 und Prognosen für das Jahr 2025, die für den Prognosezeitraum (15 Jahre) bis 2035 hochgerechnet wurden.

Entsprechend der Nutzungsausrichtung des Planvorhabens wurden zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation die jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zugrunde gelegt.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse des Lärmgutachtens zeigt sich, dass die für Gewerbegebiete (GE) anzusetzenden schalltechnischen Orientierungswerte im Nahbereich der Bundesstraße überschritten werden. Zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Nr. 1 BauGB werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile gem. DIN 4109 festgesetzt. Diese sind bei der Errichtung von Bürogebäuden oder anderen schutzwürdigen Nutzungen zu beachten.

Aufgrund der ländlich geprägten Lage des Plangebietes sind bei der Siedlungsentwicklung die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Geruchsaufkommen zu beachten. Die durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Geruchsemissionen können insbesondere in ländlich geprägten Räumen Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und heranrückenden Gewerbenutzungen auslösen. Dies könnte zur Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der emittierenden Höfe führen, da gewerbliche Nutzungen einen Schutzanspruch gegenüber auftretenden Geruchsmissionen besitzen. Folglich sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die auf den Planungsraum einwirkenden Geruchsmissionen zu betrachten, um für das geplante Gewerbegebiet gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Auf Ebene der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Beurteilung der Geruchsvorbelastung des Planbereiches nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Auf Grundlage von Bestandsdaten wurde eine Rasteruntersuchung nach Austal durchgeführt und die relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden bestimmt.

Südlich des Plangebietes befindet sich die Firma Gramoflor, die Erden und Substrate herstellt. Daher erfolgte durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen im Rahmen der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung zusätzlich eine Untersuchung der aktuellen Staubbelastung innerhalb des Plangebietes. Die Immissionskonzentration wurde auf Grundlage einer konservativen Betrachtung ermittelt und zusätzlich mit Messdaten der nächstgelegenen Messstation der Luftqualitätsüberwachung des Landes Niedersachsen abgeglichen. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte für die Gesamtbelastung an Staubimmissionen innerhalb des Plangebietes eingehalten werden.

Die Ergebnisse der genannten Gutachten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o.g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Durch die Darstellung von Gewerbeflächen ist für das Schutzgut Mensch ohne Berücksichtigung der Planinhalte des erstellten Lärm- und Geruchsgutachtens von **erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen bzw. können gesunde Arbeitsverhältnisse nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Eignung sowie der auf Ebene der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind aber keine erheblichen Umweltwirkungen auf die Erholungsnutzung zu prognostizieren.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Übersicht der Biotoptypen

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen:

- Wälder,
- Gehölzbestände,
- Gewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope sowie
- Siedlungsbiotope / Verkehrs- und sonstige befestigte Flächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Vechta. Direkt westlich verläuft die B69. Im Norden wird das Plangebiet durch den namensgebenden Balzweg begrenzt. Südlich schließt das Firmengelände der Gramoflor GmbH & Co. KG an.

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Östlich grenzt ein Laubwald an.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

An der Ostseite des Plangebiets befindet sich ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT). Der nördliche Abschnitt des Waldes verläuft auf einem Pseudogley-Podsol, einem stauwasserbeeinflussten Bodentyp. Da die oberen Bodenschichten hierbei unbeeinflusst vom Stauwasser bleiben, wurde von einer Einordnung in feuchte Waldtypen abgesehen. Der Wald wird dominiert von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula spec.*). Vereinzelt kommen Amerikanische Eichen (*Quercus rubra*) und Wald-Kiefern (*Pinus sylvestica*) vor. Ihre Stammdurchmesser betragen zwischen 0,2 und 0,8 m. Der Wald hat einen hohen Anteil von liegendem und stehendem Totholz (u). In der Krautschicht wurden überwiegend Säurezeiger wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) festgestellt.

Nördlich des Plangebiets wurden zwei weitere Waldabschnitte festgestellt. Der östliche ist aus Wald-Kiefern, Birken und Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,6 m aufgebaut. Der Bereich wurde als Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) eingestuft.

Der zweite, westliche Waldbereich aus Wald-Kiefern und Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m weist mehrere Gebäude auf. Hierbei handelt es sich um Zwinger sowie gartenhausartige kleine Gebäude eines Hundehaltervereins oder ähnlichem. Es erfolgte eine Einstufung als Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) mit Sonstigen Bauwerken (OYS).

Gebüsche und Gehölzbestände

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe der Plangebietsgrenze eine Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von etwa 0,6 m auf dem Firmengelände der Gramoflor GmbH & Co. KG. Die Eiche wurde als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Binnengewässer

Innerhalb des Firmengeländes der Gramoflor GmbH & Co. KG wurde ein Regenrückhaltebecken als Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS) eingestuft. Innerhalb des

Regenrückhaltebeckens wurde ein Bewuchs mit Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) sowie eine leichte Verbuschung mit Weiden (*Salix spec.*) festgestellt. Im Uferbereich wurden Pflanzen wie Gewöhnliches Pfeifengras (*Molina caerulea*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*) und Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*) angepflanzt. Die Pflanzung wird zum Teil von nitrophiler Vegetation aus Arten wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) überwuchert.

Ein weiteres Regenrückhaltebecken wurde nördlich des Plangebiets festgestellt. Im Sohlbereich des Regenrückhaltebeckens wurde ein lockerer Bewuchs mit jungen Birken und Wald-Kiefern festgestellt. Die Krautschicht wird geprägt von nicht näher bestimmten Moosen und Flechten, Offenbodenbereichen sowie Arten der Sandtrockenrasen wie Kleinem Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*). Hinweise auf eine zeitweise vorhandene Wasserführung wurden nicht festgestellt. Der Bereich wurde als Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS) mit einem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS) und Sandtrockenrasen (RS) eingestuft.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft ein Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme führte er kein Wasser (u). Der Graben ist insgesamt nur schwach ausgeprägt. Er verfügt über ein sehr flaches Profil. Eine feuchtezeigende Vegetation fehlt fast vollständig.

Grünland

Zwischen der Ackerfläche, die den Großteil des Plangebiets einnimmt, und dem Balzweg verläuft ein schmaler, grünlandartig ausgeprägter Vegetationsstreifen. Die Fläche wurde als Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) eingestuft. Neben verschiedenen Gräsern wurden Kräuter wie Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) erfasst.

Nördlich des Plangebiets wurden weitere, flächige Grünlander festgestellt. Das östlichste hiervon wurde als Artenarmes Intensivgrünland (GI) eingestuft. Es wird dominiert von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*). Weitere Arten wie Vogel-Miere (*Stellaria media*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) kommen in deutlich geringeren Deckungen vor.

Die anderen Grünlandflächen nördlich des Plangebiets werden deutlich extensiver bewirtschaftet. Eingestreute Bereiche mit einer Dominanz von Ruderalarten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) sprechen für eine unregelmäßige Nutzung oder eine selektive Unterbeweidung der Flächen. Weiterhin wurden neben verschiedenen Gräsern des Grünlands Kräuter des Extensivgrünlands wie Spitz-Wegerich und Vogel-Wicke erfasst. Die Flächen wurden als Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) im Mosaik mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Stauden- und Ruderalfluren

An beiden Seiten des Grabens zwischen der Westgrenze des Plangebiets und dem dort verlaufenden Fußweg liegen schmale Streifen einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Prägend ist hier eine Mischung aus nitrophilen Arten wie Rainfarn, Großer Brennnessel und Weißer Taubnessel (*Lamium album*) sowie verschiedenen Gräsern und Kräutern des Grünlands wie Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe. In einem kleinen Teilabschnitt wurde eine Verbuschung mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) festgestellt. Hierfür wurde der Biotoptyp Rubus-Gestrüpp (BRR) als Nebencode vergeben.

Acker- und Gartenbaubiotope

Das Plangebiet wird größtenteils von einer Ackerfläche bestimmt. Aufgrund des vorliegenden Bodentyps wurde sie als Sandacker (AS) eingestuft. Zum Zeitpunkt der Biotypenkartierung wurden Raps oder Rübsen (r) angebaut. Eine wertgebende Segetalflora wurde nicht festgestellt. Die Ackerfläche verlängert sich Richtung Süden ein Stück weit über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus.

Ein weiterer Sandacker (AS) verläuft auf einem Flurstück unweit der östlichen Grenze des Plangebiets.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen sowie Grünanlagen

Südlich des beschriebenen Waldes im Osten des Plangebiets befindet sich ein artreicher Scherrasen (GRR). Er liegt größtenteils innerhalb des Geltungsbereichs. Die Fläche wurde mit einigen jungen Birken bepflanzt, die allerdings überwiegend abgestorben sind. In der Krautschicht wurden neben verschiedenen Gräsern typische Kräuter wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnliche Schafgarbe und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) festgestellt.

Am Nordrand des Plangebiets verläuft der asphaltierte Balzweg (OVWa). Richtung Norden zweigen zwei vergleichbare asphaltierte bzw. gepflasterte (v) Wege in das dortige Gewerbegebiet ab. Vom Balzweg aus Richtung Süden verläuft ein weiterer asphaltierter Weg direkt östlich des Plangebiets. Dieser dient der Zuwegung zu der südlich gelegenen Gramoflor GmbH & Co. KG. Deren Firmengelände wurde als Gewerbegebiet (OGG) eingestuft, wobei das Firmengelände im Westen auch große, gärtnerisch gestaltete Außenbereiche aufweist. Sie wurden als Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA) erfasst. Auch das nördlich gelegene Gewerbegebiet (OGG) mit der MEDI-SPEZIAL GmbH weist im Außenbereich eine größere Grünanlage auf. Diese besteht überwiegend aus Rasenflächen, die wiederum als Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA) eingestuft wurden.

Westlich des Plangebietes verlaufen die B69 und die Diepholzer Straße, zwei asphaltierte Straßen (OVSa) sowie ein asphaltierter Fuß- und Radweg (OVWa).

Nordöstlich des Plangebiets schließt eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) mit Stallgebäuden der industriellen Landwirtschaft, versiegelten Außenflächen sowie kleinen Rasenbereichen an.

Floristische Besonderheiten

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung wurden keine floristischen Besonderheiten erfasst.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Bio-
otope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
artenarmes Extensivgrün- land trockener Mineralböden [GET]	Kategorie 3 empfindliche Bereiche	1,6 - 2,5	1,7
vorhandenes Regenrückhal- tebecken (Ursprungsplan)	Kategorie 2 weniger empfindliche Bereiche	1,0 - 1,5	1,5
geplantes Regenrückhalte- becken als naturfernes Stau- gewässer [SXS]		1,0 - 1,5	1,3
artenarme Grünflächen [GR]		0,6 - 1,3	0,8
Sandacker [ASr]		0,8 - 1,5	1,0
nicht überbaubare Flächen (Qualität wasserdurchlässiger Oberboden)	Kategorie 1 unempfindliche Bereiche	0,1-0,3	0,3
versiegelte Flächen	Kategorie 0 wertlose Bereiche	0,0	0,0

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren,
dass das Plangebiet ausschließlich von einer intensiv genutzten Ackerfläche einge-
nommen wird. Wertvollere Strukturen, wie der Eichenmischwald armer, trockener
Sandböden kommen östlich angrenzend vor.

Aufgrund der teilweisen großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Von der NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH (2019) wurden im Plangebiet eine Übersichtskartierung der Brutvögel und eine Potenzialabschätzung für Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen und der Potenzialansprache sind der Anlage 1 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

➤ Brutvögel

Methodik

Für die Erfassungen der Brutvogelfauna wurden insgesamt drei Begehungen zwischen dem 18.04.2020 und dem 16.05.2020 durchgeführt. Die Kartierungen wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Erfassung fand zu Fuß statt und es wurden die Freiflächen und der angrenzende Gehölzbestand in Gänze begangen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende Vögel erfasst.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Hierbei erfolgte die Aufnahme des Gesamtartenspektrums, Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvolle Arten, die punktgenau kartiert und in einer Karte dargestellt wurden. Die artspezifische Erfassung und die Auswertung wurden nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt, wovon 17 Arten als Brutvögel und drei Arten ausschließlich als Nahrungsgäste kategorisiert wurden. Lediglich der Fasan, wurde als einzige Offenlandart innerhalb des Untersuchungsraums kartiert, bei den restlichen Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Darunter befindet sich mit dem Star eine Art der Roten Liste 3 Niedersachsens, die Art wurde im nördlichen Abschnitt des Gehölzstreifens erfasst. Außerdem kamen knapp außerhalb des Gebietes mit dem Gartenrotschwanz und dem Stieglitz zwei weitere Arten der Vorwarnliste vor, wobei nicht von einer Brut im Plangebiet ausgegangen wird. Zusätzlich konnte der ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Turmfalke an einem Termin nahrungssuchend über der Freifläche beobachtet werden. Des Weiteren sind noch die Vorkommen des Gartenbaumläufers und des Buntspechts als ökologisch anspruchsvolle Arten zu nennen. Da nach der Umsetzung der Planung die Gehölzstruktur erhalten bleibt und es sich bei den kartierten Arten überwiegend um gehölzbrütende Arten handelt, kommt es nicht zu einer direkten Zerstörung der darin befindlichen Brutplätze.

➤ Reptilien

Das Plangebiet an sich weist als intensiv genutztes Ackerland mit dichtem Getreideaufwuchs kein besonderes Potenzial als Reptilienlebensraum auf. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit jungen Birken und Kiefern, welches zum Zeitpunkt der Erfassungen schon längere Zeit trocken lag. Feuchte Stellen oder gar offene Wasserflächen sind daher nicht vorhanden. Jedoch sind Sonnenplätze in den sandigen Offenbodenbereichen zu finden. In einem kleinen Waldbestand östlich

des bestehenden Regenrückhaltebeckens befindet sich ein kleiner Schuppen mit mehreren Abteilen. Diese Abteile sind teilweise offen sowie mit geringen Mengen Bauschutt gefüllt und lassen ein mögliches Überwinterungspotenzial für Reptilien zu. Aufgrund dieses Sachverhalts und der Aufnahme des bestehenden Regenrückhaltebeckens in den Geltungsbereich werden noch ergänzende Erfassungen zu den Reptilien durchgeführt. Diese Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor und sind bis zur öffentlichen Auslegung einzustellen.

Bewertung

In dem bestehenden Wald östlich des Geltungsbereiches wurde mit dem Star eine gefährdete Art erfasst. In dem vorhandenen und zu erhaltenden Wald wurden auch noch mit dem Gartenbaumläufer und dem Buntspecht zwei weitere Brutvogelarten festgestellt. Stattdessen wurden auf den Freiflächen, die einer Bebauung unterzogen werden sollen, lediglich der Jagdfasan als Brutvogel festgestellt. Insgesamt kann dem Plangebiet daher eine geringe Bedeutung (Freiflächen) bis mittlere Bedeutung (Waldflächen in der Umgebung) für Brutvögel zugewiesen werden. Der Brutplatz des Jagdfasans wird voraussichtlich verloren gehen, wobei diese ungefährdete und störungsunempfindliche Art auch zukünftig randlich des geplanten Regenrückhaltebeckens einen neuen Brutplatz finden kann. Die angrenzenden Waldflächen werden allesamt erhalten. Von daher werden hier keine Brutstätten überplant. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung, der geringen Bedeutung der Ackerfläche sowie der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Anlage des Regenrückhaltebeckens randlich des bestehenden Waldes, das als Puffer zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung fungiert, werden auch für die in den Wäldern nachgewiesenen Brutvögeln insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen** erwartet.

Die mit einem gewissen Potenzial für Reptilien existierenden Biotopstrukturen (bestehendes Regenrückhaltebecken sowie östlich davon gelegener Schuppen) befinden sich teilweise außerhalb des Geltungsbereiches. Dem eigentlichen Plangebiet ist zudem nur eine sehr geringe Bedeutung für Reptilien beizumessen, so dass für die Flächen südlich des Balzweges keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ob erhebliche Beeinträchtigungen durch die Überplanung des bestehenden Regenrückhaltebeckens zu prognostizieren sind, kann erst bei Vorliegen der ergänzenden Kartierungen beurteilt werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sehen vor, eine vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche und ein bestehendes Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) zu überplanen. Angrenzende bzw. im Nahbereich befindliche Waldflächen werden hingegen vollständig erhalten. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Brutvögel (potenzielle) Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere

Auch wenn das Quartierpotenzial für Fledermäuse im Geltungsbereich überwiegend als gering einzuschätzen ist, ist ein Vorkommen im Bereich des bestehenden Waldes bzw. der sonstigen umgebenden kleineren Waldflächen / Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Gehölzbeseitigungen geplant sind, können ein Zugriffs- sowie Schädigungsverbot von vornherein ausgeschlossen werden. Weitere stättenunabhängige Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher **nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich, da es potenziell möglich ist, dass Quartiere in dem bestehenden Wald und in der unmittelbaren Umgebung in älteren Gehölzen vorkommen. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Zudem besteht bereits durch die umgebende gewerbliche Nutzung ein gewisses Störpotenzial. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren im Plangebiet und in der Umgebung ist deshalb unwahrscheinlich. Von der im Geltungsbereich geplanten Erweiterung der gewerblichen Nutzung ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal und der Umgebung möglicherweise vorkommenden Fledermausarten auszugehen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist daher dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung.

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. In der folgenden Tabelle werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesenen (einschließlich der Arten mit einmaliger Brutzeitfeststellung (BZF) sowie Nahrungsgäste) besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und direkt daran angrenzend

Amsel	Kohlmeise
Blaumeise	Mönchsgrasmücke
Buchfink	Rabenkrähe (Nahrungsgast)
Buntspecht	Ringeltaube (Nahrungsgast)
Dohle (Nahrungsgast)	Rotkehlchen
Eichelhäher	Tannenmeise
Gartenbaumläufer	Zaunkönig
Jagdfasan	Zilpzalp

Die nachgewiesenen Arten sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen, da sie überwiegend in den bestehenden Waldflächen im Plangebiet und der Umgebung brüten, die vollständig erhalten bleiben. Zudem gelten diese Arten nicht als störungsempfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden o. g. Arten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird, da diese Brutstätten durch den Erhalt der Waldflächen bestehen bleiben.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko der bereits bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem

Untersuchungsraum handelt es sich um einen standort- und strukturtypischen landwirtschaftlich genutzten Bereich ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt** sind.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigung / Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. STMI BAYERN 2011).

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet bzw. am Rand des Plangebietes oder in dessen näherer Umgebung verbleiben und als Niststätten genutzt werden können und die Lärmimmissionen durch die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes höher sein dürfen als im jetzigen Ist-Zustand.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird, insbesondere wenn sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Unter dem Begriff der lokalen Population einer Art ist eine Gruppe von Individuen einer Art zu verstehen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Stars, des Gartenrotschwanzes und des Stieglitzes führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich diese Arten bei einer Störsituation entfernen könnten. Vollmausern, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingen, wird von diesen Arten nicht durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz dieser Arten.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch u. a. Anlieferverkehre können nicht während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden. Lärmimmissionen können neben dem Effekt der Verlärmung als solches zu Maskierungen von artspezifischen Gesängen, die der Kommunikation, dem Revierverhalten oder der Balz dienen, führen. Zu prüfen ist nun, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen bereits stark durch gewerbliche Nutzung geprägten Raum handelt und die Arten auch keine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit aufweisen kann eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die o. g. relevanten Arten ausgeschlossen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt wird.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes und der weiteren Festsetzungen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022) von mittlerem Podsol und mittlerem Pseudogley Podsol eingenommen. Es handelt sich dabei nicht um Suchräume für schutzwürdige Böden. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird mit gering bzw. sehr gering angegeben.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung bzw. der anteilig bereits bestehenden Versiegelungen eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 3,1 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits vorhandenen Vorbelastung des Bodens und der geringen Wertigkeit des Bodens werden **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden prognostiziert.

Außerdem ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Bodens zu erbringen.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Entlang der Diepholzer Straße befindet sich ein Straßenseitengraben, der aber außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Ferner existiert nördlich des Balzweges ein trocken-gefallenes Regenrückhaltebecken, das überplant werden soll.

Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Oberflächenentwässerungskonzept durch ein Ing.-Büro erstellt. Zur schadlosen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderlich. Der Standort für das Regenrückhaltebecken wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser-geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 200 und 300 mm/a. Das Grundwasser steht ca. 37,5 bis 40 m unter NN an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im mittleren Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Für Oberflächengewässer wird von **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** ausgegangen, da ein neues Regenrückhaltebecken angelegt wird. Für das Grundwasser wird von **weniger erheblichen Auswirkungen** ausgegangen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Planungsgebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm / Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999 aus Landschaftsplan Stadt Vechta).

Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede und der seltenen Windstille jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind (TOPOS, 2000).

Die Ackerflächen und die Waldflächen des Plangebietes und der Umgebung sind im gewissen Sinne als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Die vorhandenen Versiegelungen und Bebauungen im Plangebiet und in der Umgehung bedingen eine lokale Erwärmung.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperaturlausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von bisher noch nicht versiegelten Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung.

Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen. Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner Umgebung durch die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der umliegenden Höfe, die angrenzenden Gewerbestrukturen sowie die viel befahrene Diepholzer Straße geprägt und von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Darstellung einer gewerblichen Baufläche mit einer angenommenen GRZ von 0,6, die zzgl. der zulässigen Überschreitung gem. § 19 BauNVO eine maximal zulässige Versiegelung von 80 % erlaubt, dem Erhalt der umliegenden Waldflächen sowie den bestehenden Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens lediglich **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen (hier: insbesondere die Diepholzer Straße) bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung werden Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Gewerbebetrieb bzw. für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben vorbereitet. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die weitere Entwicklung der gewerblichen Nutzung aufgrund der Vorprägungen durch die bestehenden Bauten, die Diepholzer Straße und der getroffenen Flächendarstellungen als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter sind deshalb **nicht** zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Ebenso entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft werden weniger erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Für die weiteren Schutzgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion • erhebliche Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Lärmemissionskontingenten bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen nicht auszuschließen 	- bis ••
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung 	••

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen für Brutvögel ersichtlich durch Überplanung des Regenrückhaltebeckens können derzeit erhebliche Beeinträchtigungen auf Reptilien nicht ausgeschlossen werden (ergänzende Kartierungen erforderlich) 	- ?
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Auswirkungen durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen für Oberflächengewässer weniger erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundwasser 	- bis •
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> weniger erhebliche Auswirkungen durch die Veränderung des Kleinklimas aufgrund der Erhöhung des Versiegelungsgrades 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung durch bestehende Bauten der Gewerbebetriebe und der Diepholzer Straße Vollständiger Erhalt des bestehenden Waldes 	•
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellung einer gewerblichen Baufläche wird einem bestehenden Gewerbebetrieb bzw. auch in gewisser Weise potenziellen gewerblichen Neuansiedlungen die Möglichkeit gegeben, sich an diesem Standort zu erweitern bzw. erstmalig niederzulassen. Der östlich des Plangebietes befindliche Wald wird vollständig erhalten. Westlich des bestehenden und vollständig zu erhaltenden Waldes wird zudem ein neues Regenrückhaltebecken angelegt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bereits vorhandenen Balzweg.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche würde weiter intensiv ackerbaulich genutzt werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermei-

dungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem unter Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, die die gesundheitlichen Aspekte negativ beeinflussen werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt und Lärmemissionskontingente (LEK) festgesetzt. Darüber hinaus erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Beurteilung der Geruchsvorbelastung des Planbereiches nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Zusätzlich erfolgte durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen eine Untersuchung der aktuellen Staubbelastung.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Vollständiger Erhalt des bestehenden Waldes.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die kompensiert werden müssen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das

weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Es verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Gegebenenfalls sind für die Reptilien weitergehende Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche, die aber aufgrund von Mehrfachwirkungen über den Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen mit ausgeglichen werden können.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu lassen und, sofern möglich, zu versickern.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

5.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Vollständiger Erhalt des bestehenden Waldes.
- Umsetzung von standortgerechten Gehölzanpflanzungen auf Ebene der parallelen verbindlichen Bauleitplanung.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Vollständiger Erhalt des bestehenden Waldes.
- Umsetzung von standortgerechten Gehölzanpflanzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- Entsprechend den ortsüblichen Gebäudehöhen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Gebäudehöhe von $GH \leq 14,00$ m festgesetzt.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Die Bilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Bestandsanalyse):

Biotoptyp	Kurz-bezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels)	Flächen-größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	90	1,6-2,5	1,7	153
RRB (Ursprungsplan)	SE	3.053	(2,6-3,5)	1,5	4.580
Sandacker	AS	41.675	0,8 – 1,5	1,0	41.675
Nicht überbaubare Flächen (Qualität wasser-durchlässiger Oberboden)	GR	10	0,1-0,3	0,3	3
Straße	OVSa	725	0 – 1,0	0	0
versiegelte Flächen (Ursprungsplan)	X	40	0,0	0	0
Fläche (gesamt):		45.593	Eingriffsflächenwert (gesamt)		46.411

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für den gesamten Eingriffsbereich dargestellt.

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes (geplanter Zustand):

Biotoptyp	Kurz-bezeichnung (in Anlehnung an Drachenfels)	Flächen-größe (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen ^{*1}	SXS	6.579	1,0 - 1,5	1,3	8.553
unversiegelte Bereiche ^{*2}	GR	7.803	0,3 - 1,0	0,8	6.242
versiegelte Bereiche ^{*3}	X	31.211	0	0	0
Fläche (gesamt):		45.593	Kompensationsflächenwert (gesamt)		14.795

*1 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen wird ein Regenrückhaltebecken errichtet.

*2 Die unversiegelten Bereiche der dargestellten gewerblichen Baufläche wird als artenarme Grünfläche mit dem Wertfaktor 0,8 in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

*3 Vollständig versiegelte Fläche der dargestellten gewerblichen Baufläche. Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Ermittelter Kompensationsflächenwert: **14.795 WE**
 Ermittelter Eingriffsflächenwert: **46.411 WE**

Kompensationsflächenwert (gesamt) **14.795 WE**
 Eingriffsflächenwert (gesamt) **46.411 WE**
Bilanz (Kompensationsrestwert) **- 31.616 WE**

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein Kompensationsrestwert von 31.616 WE. Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor (z. B. Acker mit Wertfaktor 1,0 wird in mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 2,0 umgewandelt) einer Fläche von 31.616 m² bzw. rd. 3,1 ha. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist entsprechend eine geringere Fläche notwendig.

5.2.2 Schutzgut Tiere

Ein faunistischer Kompensationsbedarf für die Brutvögel ergibt sich nicht. Ergänzende Reptilienkartierung werden derzeit durchgeführt. Ob durch die Überplanung des bestehenden Regenrückhaltebeckens erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist noch abschließend zu klären und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

5.2.3 Schutzgut Boden und Fläche / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 3,1 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. Osnabrücker Modell (2016) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen und auch des Schutzgutes Wasser über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Im Folgenden werden die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Da die erforderlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung differenzierter ermittelt werden können, als auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, beziehen sich die Werteinheiten und die Flächengrößen auf das im Bebauungsplan ermittelte Kompensationsflächendefizit.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Anlage von standortgerechten, heimischen gebietseigenen Baum-Strauchpflanzungen

Entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sind in der Anpflanzfläche auf einer Breite von mindestens 10,00 m zur Abgrenzung in Richtung Straßenverkehrsfläche bzw. zum bestehenden Gewerbebetrieb Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen / gebietseigenen Bäumen und Sträuchern vorzusehen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standorttypische, gebietseigene Arten* zurückgegriffen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt wird auf die besondere Landschaftsbildprägung derartiger Biotopstrukturen hingewiesen.

Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>

Folgende Straucharten sind zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>

Folgende Gehölzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume:	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Der Pflanz- und Reihenabstand erfolgt im Abstand von jeweils einem Meter. Bei Abgang der gepflanzten Bäume sind entsprechende Exemplare an gleicher Stelle nachzupflanzen.

Anlage eines Regenerückhaltebeckens

Nach dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept des Ing.-Büros Frilling + Rolfs GmbH ist ein technischer Ausbau des neu anzulegenden Regenerückhaltebeckens geplant. Dieses soll westlich des zu erhaltenden Waldes angelegt werden. Aufgrund des technischen Ausbaus wird lediglich ein Wertfaktor von 1,3 angesetzt. Trotzdem sollte auf Ebene des nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ver-

sucht werden, ein zumindest in Teilbereichen naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken anzulegen. Dies könnte dadurch geschehen, in dem die Böschungen und die Sohle unregelmäßig gestaltet, die Uferlinie geschwungen sowie Böschungsneigungen möglichst flach (1:3 bis 1,5 oder flacher) modelliert werden. So könnten sich im Böschungsbereich und der Gewässersohle z. B. Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Staudenfluren einstellen. Auch ist das Aufschlagen von Weiden und ggf. Erlen zu erwarten und es können sich in der Folge Sumpfbüschel entwickeln. Mit der Herstellung eines Gewässers entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften. Neben Schwimm- und Tauchblattpflanzen entstehen Habitate für verschiedene Faunengruppen. Insbesondere Amphibien und Libellen können sich ansiedeln und auf Dauer etablieren.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Auf Ebene der hier zu betrachtenden 99. Änderung des Flächennutzungsplanes verbleibt ein Kompensationsflächendefizit in Höhe von 31.616 Werteinheiten für das Schutzgut Biototypen, die extern zu kompensieren sind. Dieser Kompensationsbedarf ist bis zur öffentlichen Auslegung über geeignete Kompensationsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Stadt Vechta beabsichtigt die Schaffung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen am Balzweg planungsrechtlich vorzubereiten und führt hierzu die 99. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Neben der Sicherung der Entwicklungsperspektiven eines ortsansässigen Betriebs soll zudem ein Angebot an gewerblichen Bauflächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Das circa 4,56 ha umfassende Plangebiet befindet sich östlich der Diepholzer Straße und wird derzeit als Ackerland und als Regenrückhaltebecken genutzt.

Für das Plangebiet gelten die Inhalte des Flächennutzungsplans der Stadt Vechta aus dem Jahr 1984 sowie der 41. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2002. Hierin wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt.

Ziel ist es, die lokale Wirtschaftsstruktur zu stärken und zur Schaffung bzw. zur Sicherung von wichtigen Arbeitsstätten beizutragen. In städtebaulicher Hinsicht soll eine ortsverträgliche und konfliktfreie Erweiterung der gewerblichen Nutzung an einem vorgeprägten Standort vorbereitet werden. Das Plangebiet umfasst eine ca. 4,1 ha große Fläche östlich der Diepholzer Straße, im südlichen Teil des Stadtgebietes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen somit nicht.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die konfliktfreie Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderlich. Dieses soll im östlichen Teil des Plangebietes angelegt werden. Der gewählte Standort wird entsprechend als Fläche zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB planungsrechtlich gesichert.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Balzweg, welcher an die Diepholzer Straße (B 69) angebunden ist.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung wurde neben einer Biotoptypenkartierung, ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Weiterhin wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Außerdem wurde ein Immissionsschutz- und Staubgutachten erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen und der Fauna erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Stadt Vechta stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Vechta beabsichtigt die Schaffung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen am Balzweg planungsrechtlich vorzubereiten und führt hierzu die 99. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Neben der Sicherung der Entwicklungsperspektiven eines ortsansässigen Betriebs soll zudem ein Angebot an gewerblichen Bauflächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 180 „Gewerbegebiet südlich des Balzweges“ aufgestellt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die zulässige Versiegelung. Die Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Pflanzen sowie Boden und Fläche als erheblich zu beurteilen. Weiterhin entstehen weniger erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser), Klima und Luft sowie Landschaft. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen. Ob durch die Überplanung des bestehenden Regenrückhaltebeckens für die Faunengruppe der Reptilien erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind, kann erst bei Vorliegen des dazugehörigen Gutachtens beurteilt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote sowie Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit ist über anderweitige geeignete Kompensationsflächen, die bis zur öffentlichen Auslegung und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzustellen sind, auszugleichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung einzustellenden Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LBEG-SERVER (2022): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021 -.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2022): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.
- NWP PLANUNGSGESELLSCHAT MBH (2019): Faunistischer Fachbeitrag (Übersichtskartierung Brutvögel 2019 und Potenzialabschätzung Reptilien), Oldenburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.
- TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag (Übersichtskartierung Brutvögel 2019 und Potenzialabschätzung Reptilien)

Stadt Vechta

Gewerbeentwicklung Balzweg

Übersichtskartierung Brutvögel 2019 und Potenzialabschätzung Reptilien



Stand: 26.08.2019

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Philip Steinmann, M.Sc. Landschaftsökologie

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Methode	4
2.1	Brutvögel.....	4
2.2	Reptilien.....	5
3	Ergebnisse	5
3.1	Brutvögel.....	5
3.1.1	Überblick	5
3.1.2	Besondere Vorkommen	6
3.2	Reptilien.....	8
3.2.1	Potenzialabschätzung	8
4	Bewertung	10
4.1	Brutvögel.....	10
4.2	Reptilien.....	11
5	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz	11
5.1	Brutvögel.....	11
5.2	Reptilien.....	11
6	Literatur	12

1 Einleitung

In Vechta soll auf einer bisher unbebauten Fläche südlich des Balzweges (Abbildungen 1 + 2) eine gewerbliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Unmittelbar östlich davon befindet sich ein angrenzender kleinerer Waldbestand (Abbildungen 3 + 4), der jedoch nach aktuellem Planungsstand erhalten bleibt.

Zur Vorbereitung der baugesetzlichen Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der anstehenden Bauleitplanverfahren erfolgten dazu im April und Mai 2019 Erfassungen der örtlichen Brutvogelfauna sowie eine Einschätzung des Potenzials als Reptilienlebensraum.

In dem vorliegenden Bericht werden Methode und Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und eine Bestandsbewertung durchgeführt. Zudem werden Hinweise in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen gegeben.



Abbildung 1: Blick vom nördlichen Balzweg auf die Freifläche



Abbildung 2: Blick aus Nordosten auf die Freifläche



Abbildung 3: Östlicher Rand des Gehölzbestands



Abbildung 4: Westlicher Rand des Gehölzbestands mit angrenzender Freifläche im Vordergrund

2 Methode

2.1 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai 2019 drei frühmorgendliche Kartierungstermine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) durchgeführt (Tabelle 1). An jedem Termin wurden die Freifläche und der angrenzende Gehölzbestand vollständig begangen.

Der Brutvogelbestand wurde mit der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) erfasst. Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet zu Fuß begangen und sämtliche Brutvögel mit territorialem oder brutbezogenen Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende Vögel aufgenommen. Ansonsten wurde die artspezifische Erfassung und Auswertung nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums, Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvolle Arten wurden punktgenau kartiert und einer Karte dargestellt.

Tabelle 1: Datum und Witterung der Brutvogelerfassungen

Datum	Witterung
18.04.2019	9°C, 40 % Wolken, Windstärke 1 aus O, trocken
27.04.2019	6°C, klar, Windstärke 2-1 aus S, trocken
16.05.2019	5°C, klar, Windstärke 1 aus NW, trocken

2.2 Reptilien

Während den Brutvogelerfassungen erfolgte auch eine Potenzialabschätzung des Untersuchungsgebietes als Reptilienlebensraum. Dabei wurden vor allem nach offenen Wasserflächen (Potenzial für Ringelnattern) und exponierten Sonnenplätzen (Potenzial für Eidechsen und Blindschleiche) gesucht.

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

3.1.1 Überblick

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten erfasst, 17 davon als Brutvogelarten und drei Arten ausschließlich als Nahrungsgäste.

Es handelt sich fast ausschließlich um gehölzbrütende Arten. Lediglich am südwestlichen Rand des Gehölzstreifens wurde im eigentlichen Plangebiet mit dem Fasan eine Offenlandart kartiert. Weitere Offenlandarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die 17 erfassten Brutvogelarten umfassen bestätigte Brutverdachte¹ sowie teilweise zusätzliche einmalige Brutzeitfeststellungen² (Tabelle 3).

Bei Eichelhäher, Stieglitz und Tannenmeise konnte ausschließlich eine einmalige Brutzeitfeststellung registriert werden, für diese Arten wird von einer Brut außerhalb des Untersuchungsgebietes ausgegangen. Hinsichtlich des Auftretens von Rote-Liste-Arten wurden eine gefährdete Art (Star) und drei Arten der Vorwarnliste nachgewiesen.

¹ Wahrscheinliches Brüten: Z.B. Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen

² Mögliches Brüten: Z.B. einmaliger Reviergesang im möglichen Bruthabitat

Tabelle 2: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten 2019 (BZF = einmalige Brutzeitfeststellung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Niedersachsen ³	Gefährdungsgrad Deutschland ⁴	Brutbestand ⁵	Weitere Vorkommen
Amsel	<i>Turdus merula</i>			1	1 BZF
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			1	1BZF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			1	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			1	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				1 BZF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			1	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste	1	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			1	1 BZF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			1	Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			1	1 BZF
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gefährdet	Gefährdet	1	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Vorwarnliste			1 BZF
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>				1 BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Vorwarnliste			Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			1	

3.1.2 Besondere Vorkommen

Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und typische Gehölzbrüter, die im östlichen Gehölzbestand erfasst wurden. Lediglich der Brutbestand des **Stares** wird in Niedersachsen und Deutschland auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Die Art wurde im nördlichen Abschnitt des Gehölzstreifens erfasst (siehe Abbildung 5). Weitere Individuen dieser Art wurden im Plangebiet nahrungssuchend beobachtet. Der **Gartenrotschwanz** wurde an allen Erfassungsterminen knapp außerhalb, in einem Gehölzstreifen nördlich des Plangebietes, kartiert. Als eine weitere Art der Vorwarnliste wurde einmalig der **Stieglitz** ebenfalls knapp außerhalb nördlich des Plangebietes erfasst. Von einer Brut im Plangebiet wird auch hier nicht ausgegangen. Der **Turmfalke** wurde an einem Termin nahrungssuchend über die Freifläche beobachtet.

³ Krüger & Nipkow (2015)

⁴ Grüneberg et al. (2016)

⁵ Anzahl Brutverdachte und Brutnachweise nach Südbeck et. al (2005)

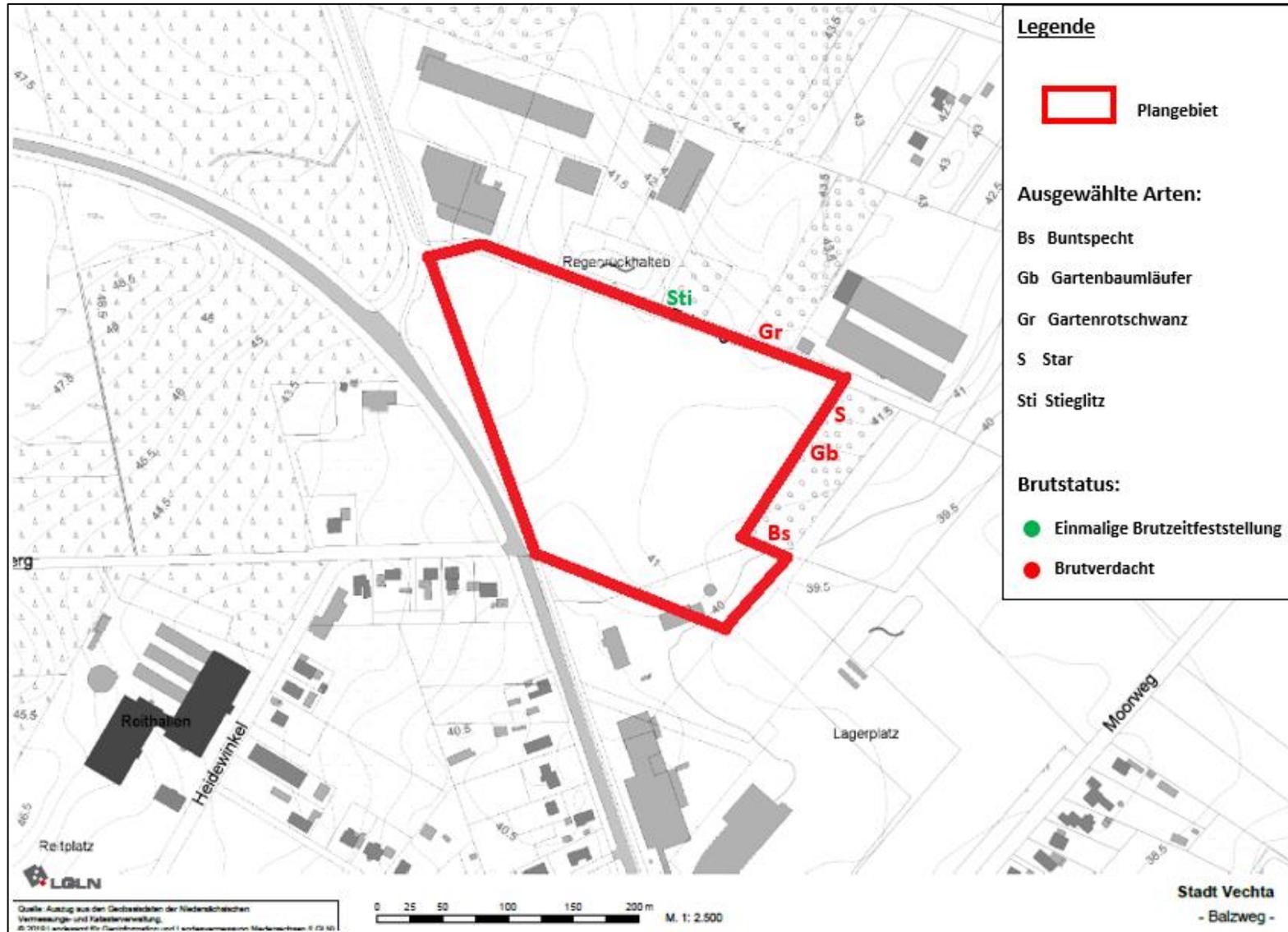


Abbildung 5: Revierzentren von ausgewählten Brutvogelarten

3.2 Reptilien

3.2.1 Potenzialabschätzung

Das Plangebiet an sich weist als intensiv genutztes Ackerland mit dichtem Getreideaufwuchs kein besonderes Potenzial als Reptilienlebensraum auf. Nördlich des Plangebietes liegt jedoch ein Regenrückhaltebecken mit jungen Birken und Kiefern, welches zum Zeitpunkt der Erfassungen schon längere Zeit trocken lag (Abbildung 6). Feuchte Stellen oder gar offene Wasserflächen sind daher nicht vorhanden. Jedoch sind Sonnenplätze in den sandigen Offenbodenbereichen zu finden (Abbildung 7).



Abbildung 6: Regenrückhaltebecken



Abbildung 7: Sandige Offenbodenbereiche im Regenrückhaltebecken

In einem kleinen Waldbestand östlich des Regenrückhaltebeckens befindet sich ein kleiner Schuppen mit mehreren Abteilen. Diese Abteile sind teilweise offen sowie mit geringen Mengen Bauschutt gefüllt und lassen ein mögliches Überwinterungspotenzial für Reptilien zu (Abbildung 8).



Abbildung 8: Offener Schuppen mit Bauschutt als mögliches Winterquartier

4 Bewertung

4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Star eine gefährdete Art erfasst. Bei den weiteren festgestellten Brutvogelarten handelt es sich vornehmlich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise geeignete Gehölzstrukturen innerhalb von Siedlungsgebieten besiedeln.

Hervorzuheben sind noch die Vorkommen von Gartenbaumläufer und Buntspecht als weitere ökologisch anspruchsvollere Arten, die Laubwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen besiedeln. Dabei werden vom Gartenbaumläufer besonders tiefwindige Baumarten bevorzugt (z. B. Eiche), an denen er Baumspalten, Hohlräume hinter abstehender Rinde oder Baumhöhlen als Nistplatz wählt. Das Vorkommen des Buntspechts verdeutlicht das Potenzial der vorhandenen Altbäume für höhlenbewohnende Arten.

Die Vorkommen von Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke zeigen ein dichtes und abwechslungsreiches Angebot an Sträuchern und niedrigen Gehölzen an.

Insgesamt kann dem Plangebiet daher eine geringe bis mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden.

4.2 Reptilien

Spuren oder gar Sichtungen von Reptilien gelangten im Plangebiet sowie im nördlich gelegenen trockenen Regenrückhaltebecken nicht. Jedoch kann, aufgrund der dortigen sandigen Offenbodenbereiche in Verbindung mit dem direkt östlich gelegenen offenen Schuppen als mögliches Überwinterungsquartier, ein mögliches Vorkommen einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es besteht nördlich des Plangebietes also ein mittleres Potenzial als Reptilienlebensraum. Dem Plangebiet selbst ist nur eine sehr geringe Bedeutung für Reptilien zuzuordnen.

5 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz

5.1 Brutvögel

Da der östliche Gehölzbestand im Plangebiet erhalten bleiben soll, kommt es in Bezug auf **Gehölzbrüter** nicht zu einer direkten Zerstörung der darin befindlichen Brutplätze.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG außerdem maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten durch die angrenzend geplante Überbauung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare möglicherweise auch auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen könnten. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Gebiete mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung sind vor allem nördlich des Plangebietes zu finden.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt durch eine mögliche Überbauung der angrenzenden Freifläche ebenfalls nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

5.2 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Reptilien werden auf der Grundlage der vorliegenden Potenzialeinschätzung nicht erwartet, da das Regenrückhaltebecken sowie der offene Schuppen als mögliches Überwinterungsquartier erhalten bleiben.

6 Literatur

- Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.
- Grüneberg, C. H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52 (2007): 19-67.
- Krüger, T. & M Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015.
- Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Wilms, U., Behm-Berkelmann, K. & Heckenroth, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 103-111.